KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Verordnung über geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit der Verordnung über geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte plant die Europäische Union, den Schutz der regionalen Herkunftsbezeichnungen auszuweiten und zukünftig auch die genannten Erzeugnisse mit einzubeziehen.

1. Begleitet die Landesregierung die geplante Einführung der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte durch (vorbereitende) korrespondierende Maßnahmen auf Landesebene?

Aufgrund der niedrigen Anzahl der potenziellen Kandidaten für einen Schutz einer geografischen Angabe für handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse auf der Ebene der Europäischen Union basierend auf der Annahme, dass 30 geografische Angaben für handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse jährlich in der Union eingetragen werden (Bundesrats-Drucksache 229/22, 13f.), der Tatsache, dass die Unternehmen des Landes bislang kein Interesse an einem entsprechenden Schutz an die Landesregierung herangetragen haben und die Verordnung noch nicht veröffentlicht wurde, hat die Landesregierung noch keine korrespondierenden Maßnahmen getroffen.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis von möglichen handwerklichen und industriellen Produkten aus Mecklenburg-Vorpommern, für die ein spezifischer Schutz mittels geografischer Angabe infrage käme (wenn ja, bitte die Produkte und die geografische Angabe sowie die jeweilige Produktqualität benennen und angeben, inwieweit sich die zugrundeliegenden Produkteigenschaften auf ihren geografischen Ursprung zurückführen ließen)?

Mögliche handwerkliche Produkte sind vereinzelt dem traditionellen (Kunst-)Handwerk zuzuordnen.

Beispiele dafür sind die folgenden handwerklichen Erzeugerbetriebe:

Erste mecklenburgische Porzellanmanufaktur, Sukow; Mecklenburger Orgelbau, Plau.

Über einzelne Produkte, für die ein spezifischer Schutz infrage käme, liegen keine Informationen vor. In der Beratungspraxis der Berater für Innovation und Technologie sind derartige Fragestellungen bisher nicht zu Tage getreten.

3. Plant die Landesregierung, jeweilige Produktspezifikationen für die in Betracht kommenden handwerklichen und industriellen Produkte festzulegen?

Wenn ja, welche Behörde wäre für die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Eigenerklärung zuständig?

Nein.

4. Welche regionalen und lokalen Fachkenntnisse sind in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden, die in ein mögliches Schutzsystem für geografische Angaben einbezogen werden könnten?

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern verfügen durch ihre Mitgliedsunternehmen und durch Arbeitskreise und Ausschüsse über regionale und lokale Fachkenntnisse.

5. Plant die Landesregierung bereits konkrete Maßnahmen für eine gemeinsame Vermarktung in Betracht kommender handwerklicher und industrieller Produkte? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nein.

6. Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, dass in Betracht kommende handwerkliche und industrielle Produkte des Landes einen spezifischen Schutz mittels geografischer Angaben benötigen?

Der Schutz einer geografischen Herkunftsbezeichnung dient in der Regel der Qualitätssicherung, dem Verbraucherschutz, der Förderung der lokalen Wirtschaft, dem Erhalt von kulturellen Traditionen, dem Kulturerbe sowie dem Schutz vor Fälschungen und Nachahmungen. Sofern handwerkliche Produkte nur innerhalb eines begrenzten regionalen Rahmens vertrieben werden, erscheint ein solcher Schutz nicht notwendig. Bei deutschlandweit oder international vertriebenen Produkten könnte dies der Fall sein.

7. Ist der Landesregierung bekannt, welche jeweiligen Produktionsschritte der in Betracht kommenden handwerklichen und industriellen Produkte des Landes tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern erbracht werden?

Für die in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten handwerklichen Erzeuger geht die Landesregierung davon aus, dass alle Produktionsschritte ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen, da keine weiteren Betriebsstätten außerhalb des Landes betrieben werden. Ob Kooperationspartner außerhalb des Landes einbezogen sind, ist nicht bekannt.

8. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit Landesprodukte durch Plagiate betroffen sind?

Der Landesregierung sind keine Plagiatsfälle bekannt.